

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen
Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Veterinär- und
Lebensmittelaufsicht, 10617 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)
Ord C40Tr - VIG-Nr.493

Telefon: +49 30 9029- [REDACTED]

Fax: +49 30 9029-18428

vetleb@charlottenburg-
wilmersdorf.de

Adresse nicht zum Empfang signierter Mails
geeignet

post.ordnungsamt@charlottenburg-
wilmersdorf.de

elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1
VwVfG

2. Mai 2022

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 28.04.2022 zum Betrieb Sausalitos,
Fasanenstraße 81, letzte lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen zunächst den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Zugang zu den beiden
letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen, wobei Sie erklärt haben, keine
personenbezogenen Daten zu benötigen.

Wir prüfen derzeit Ihr Ersuchen nach den Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und
möchten Sie hiermit auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:

1. Aufgrund der Tatsache, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt
haben, vermuten wir, dass eine **Veröffentlichung** der von Ihnen beantragten Unterlagen auf der
Internetplattform bezweckt wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere aus der Zielsetzung
der Plattform, die nach Durchsicht des Inhalts deutlich wird.

**Wir möchten Sie daher vorsorglich für den Fall einer Herausgabe der von Ihnen beantragten
Informationen darauf hinweisen, dass Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiteren
Verwendung der Informationen selbst obliegt und weitere rechtliche Würdigung nach sich
ziehen kann.**

Dienstgebäude: Dillenburger Straße 57, 14199 Berlin Sprechzeiten: Mo - Fr von 9 - 12 Uhr Tiersprechstunde: Do von 16 - 17 Uhr
Berliner Sparkasse DE19 1005 0000 0710 0116 79 Postbank Berlin DE89 1001 0010 0004 8861 01

Zahlungen bitte unbar nur an die Bezirkskasse Charlottenburg - Wilmersdorf, 10585 Berlin

Mithilfe des folgenden QR-Codes gelangen Sie zur bezirklichen Internetseite:



Wie ein Antragsteller mit den erhaltenen Informationen betriebsbezogener Informationen umgeht, bleibt grundsätzlich diesem überlassen und liegt damit grundsätzlich außerhalb des behördlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs. Soweit es dem betroffenen Betrieb um etwaige zeitliche Begrenzungen bei der Verwendung der Information geht, insbesondere um das auch im Geschäftsverkehr bestehende „Recht auf Vergessen“ (dazu allgemein BVerfG, B.v. 6.11.2019 - 1 BvR 16/13 - NJW 2020, 300 Rn. 75 ff.), muss der betroffene Betrieb die entsprechenden Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg verfolgen. (VGH München (5. Senat), Beschluss vom 15.04.2020 - 5 CS 19.2087)

2. Eine Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist derzeit mangels der (noch) nicht vorliegenden technischen Möglichkeit der verschlüsselten Versendung i. S. d. Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht möglich. Wir beabsichtigen daher die grundsätzliche Zurverfügungstellung der Kopien der Kontrollberichte in Form einer postalischen Versendung.
3. Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG die zuständige Stelle auf Nachfrage des Dritten den Namen und die Anschrift des Antragstellers offenlegt. Daher sind wir bei Nachfrage des Dritten im Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 1 VIG bzw. nach § 5 Abs. 4 S. 2 VIG rechtlich verpflichtet, Ihren Namen und Anschrift, der betreffenden Person mitzuteilen.
Mit dem o.g. Antrag haben Sie ihr Einverständnis zur Datenweitergabe bei Nachfrage des Dritten bereits erklärt.
4. Schließlich bitten wir bereits jetzt um Verständnis dafür, dass die weitere Bearbeitung Ihres Antrages wegen der erheblichen Anzahl gleichartiger Anträge länger andauern wird. Nach dem VIG - insbesondere § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 - sind wir mindestens dazu verpflichtet, dem betroffenen Dritten nach rechtlichem Gehör vorab unsere Entscheidung bekannt zu geben und diesem einen ausreichenden Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 VIG). Die von § 5 Abs. 2 VIG vorgegebene Bearbeitungsfrist stellt dabei lediglich eine Regelfrist dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl ähnlich gelagerter Informationsbegehren ist eine Überschreitung des in § 5 Abs. 2 VIG genannten Zeitraums unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

